

Capital 20

13.09. – 26.09.2007 3,50 € www.capital.de

Börse: Sichere Langfristrendite mit Gold, Öl, Getreide & Co.

Versicherungen: Deutsche Traditionsmarken vor dem Aus

WestLB: Die Gedächtnislücken von Aufsichtsratschef Gerlach

Wie Ihre Bank Sie abzockt

So schützen Sie sich vor hohen Provisionen, versteckten Kosten und schlechten Investments

Rosenkrieg, Teil II

Versorgungsausgleich. Weil die spätere Rentenhöhe bei der Scheidung meist falsch geschätzt wurde, sind auch die Zahlungen an den Ex-Partner fehlerhaft. Wie Geschiedene reagieren sollten.

„Meistens hat, wenn zwei sich scheiden, einer etwas mehr zu leiden.“ Was Wilhelm Busch treffend beschreibt, gilt nicht nur während der Auseinandersetzungen in der emotionsgeladenen Trennungsphase, sondern in der Regel sogar noch Jahrzehnte nach der Scheidung. Oft stellt sich nämlich erst kurz vor Rentenbeginn heraus, dass die Ex-Partner doch höhere Ansprüche haben, als die Familiengerichte im Scheidungsverfahren ermittelten – oder auch geringere.

Welcher Ex-Ehepartner dem anderen wie viel von seiner späteren Rente abtreten muss, legt das Gericht im Rahmen des sogenannten Versorgungsausgleichs fest. Zu dem Zweck werden alle in der Ehe gesammelten Rentenanwartschaften errechnet, Zusatzversicherungen und Betriebsrenten inklusive. Wer unterm Strich mehr zu erwarten hat, verliert die Hälfte der Differenz an den Ex-Gatten oder die Ex-Gattin. **„Bei 3,5 der vier Millionen Scheidungen, bei denen bisher ein Versorgungsausgleich durchgeführt wurde, sind die Berechnungen nachträglich falsch geworden“**, warnt allerdings Wilfried Hauptmann, gerichtlich bestellter Rentenberater im rheinischen Meckenheim.

Der Korrekturbedarf geht in beide Richtungen. Erste Faustregel: Gut verdienende Angestellte mit ordentlicher Betriebsrente erhalten heute eher mehr als vor Jahren oder Jahrzehnten prognostiziert. Entsprechendes gilt bei den Zusatzversor-

gungen der Angestellten des öffentlichen Dienstes und den Beamtenpensionen. In diesen Fällen kann der finanziell schwächere Partner einen Nachschlag durchsetzen. Zweite Faustregel: Geschiedene mit ausschließlich gesetzlicher Rente kommen heute oft schlechter weg als der einst veranschlagt, können ihre Zahlungspflichten also reduzieren lassen. Für beide Fälle gilt: Es droht eine Fortsetzung des Rosenkriegs im Alter.

Gut verdienende Angestellte müssen oft nachzahlen

Wer die alte Berechnung zu seinen Gunsten aktualisieren möchte, kann dies beim Familiengericht beantragen. Bestätigt das Gericht den Korrekturbedarf, ergeht ergänzend ein „schuldrechtlicher“ Versorgungsausgleich. Das heißt: Der Familienrichter überträgt keine Anwartschaften nach oder rück. Stattdessen erhalten beide Seiten weiterhin ihre Renten in der Höhe ausgezahlt wie seinerzeit im Scheidungsurteil angeordnet. Allerdings muss nun einer von beiden einen Teil seiner Alterseinkünfte an den früheren Ehepartner weiterreichen.

„Ich habe schon mehrfach Fälle gehabt, in denen es um mehr als 1000 Euro Rentensteigerung ging – und zwar lebenslang“, berichtet Jörn Hauß, Fachanwalt für Familienrecht in der Duisburger Kanzlei Hauß & Nießalla. Begünstigt sind meist die Ehefrauen, die als finanziell schwä-

chere Partner schon bei der der Trennung vom Versorgungsausgleich profitierten. „Das liegt hauptsächlich an der Dynamik der Zusatzrenten in der Anwartschaftsphase“, so Hauptmann. Das Prinzip: Die geschätzte spätere Rente wurde zwar im Scheidungsverfahren auf den Gegenwartswert abgezinst. Gleichzeitig erhält der meist zum Zahlen verpflichtete Mann für die während der Ehe erdienten Anwartschaften in den weiteren Jahren der Betriebszugehörigkeit zusätzlich Aufschläge. **Ansprüche auf diesen Dynamisierungsbetrag können Geschiedene auch geltend machen, wenn der einstige Partner die Rente schon bezieht.** Das gilt selbst dann, wenn der Partner, der vom Versorgungsausgleich profitiert, in der Zwischenzeit wieder geheiratet hat.

Die gesetzliche Rente wurde meist überschätzt

Ist der zahlende Ex-Partner allein auf die gesetzliche Rente angewiesen, kann der Fall genau umgekehrt liegen. Das tatsächliche Ruhegeld ist aufgrund zahlreicher Rentenreformen vergangener Jahre oft geringer, als bei der Scheidung prognostiziert – etwa weil Zeiten, die früher die Rente steigerten, jetzt nicht mehr angerechnet werden. Folgerichtig darf auch der Versorgungsausgleich geändert werden. Korrekturbedarf gibt es zum Beispiel bei denjenigen, die während des Studiums



verheiratet waren und deren in dieser Zeit erworbene Rentenansprüche auch beim Versorgungsausgleich im Scheidungsverfahren berücksichtigt wurden. Denn inzwischen haben sich die rechtlichen Rahmenbedingungen grundlegend geändert. Nach mehreren Reformen ist klar: Wer erst seit wenigen Jahren Rente bekommt, erhält für Studienzeiten bereits niedrigere Rentengutschriften als Neurentner des Jahres 2004 oder früher. Akademiker, die ab 2009 oder später gesetzliche Rente beziehen, erhalten fürs Studium überhaupt keine Zuschläge.

Ebenso gestrichen wurden Boni für die ersten Berufsjahre nach Abschluss der Hochschule, sofern keine Lehre absolviert wurde. **„Insgesamt senken diese Schritte die Monatsrente ab 2009 um 60 bis 70 Euro“**, erklärt der unabhängige Münchner Rentenberater Johann Walter. Diesen Verlust können Geschiedene durch einen Abänderungsantrag zumindest teilweise kompensieren.



Auch, wenn ein Partner nicht so lange im Berufsleben bleibt, wie er noch zum Scheidungszeitpunkt erwartete, und damit die gesetzlichen und betrieblichen Ruhestandsgelder schrumpfen, bestehen Chancen, den ehemals durchgeführten Versorgungsausgleich abzuändern. Allerdings muss der Vorruheständler wichtige Gründe für den früheren

Rentenbezug nachweisen. Die bloße Lust am Lotterleben rechtfertigt keine Kürzung des Versorgungsausgleichs.

„Eine dauernde Arbeitsunfähigkeit wegen Krankheit oder eine drohende Kündigung des Arbeitgebers erkennen die Richter aber als schwerwiegend an“, erklärt Ernst Schwarz, Fachanwalt für Familienrecht in München. Ebenso hinnehmen muss der Ex-Partner die Neuberechnung der Altersversorgung, wenn der vorzeitige Ruhestand der gemeinsamen Lebensplanung des früheren Paares entspricht.

Der Schuss kann auch nach hinten losgehen

Der optimale Zeitpunkt, um den alten Entscheid zu korrigieren, liegt kurz vor dem eigenen Ruhestand. Voraussetzung für eine Neuberechnung des Versorgungsausgleichs ist ein Antrag auf Abänderung nach dem sogenannten Versorgungsausgleichs-Härtereregulierungsgesetz. Anwaltszwang besteht nicht. Wer den Sachverhalt aber vorher von einem Spezialisten prüfen lässt, vermeidet böse Überraschungen (siehe „Wann es sich lohnt, einen Nachschlag zu verlangen“). **„Ungeprüfte Anträge sind allerdings gefährlich, denn sie wecken schlafende Hunde“**, warnt Sachverständiger Hauptmann. Denn meist haben die Geschiedenen nur die Punkte im Blick, die den Versorgungsausgleich zu ihren Güns-

ten ändern könnten. Übersehen werden oft die für sie selbst ungünstigen Veränderungen, beispielsweise, wenn sich durch den vorgezogenen Ruhestand das Verhältnis von der Dauer der Ehe zur gesamten Zeit der Berufstätigkeit ändert.

Die Chance, dass der Ex-Partner die anderen Veränderungen bei den Grundlagen des Versorgungsausgleichs gar nicht bemerkt, ist gering. Für den Weckruf sorgt automatisch der Familienrichter. **Sobald nämlich ein Geschiedener den Antrag auf Neuberechnung stellt, wird der Ex-Gatte über diesen mit allen Details informiert.** Das gibt der Gegenpartei in vielen Fällen zumindest Hinweise.

Ansatzpunkte, die oft auch von den Gerichten vernachlässigt werden, gibt es einige – etwa die in vielen Führungspositionen und Branchen mittlerweile üblichen Auslandsaufenthalte. „Diese sorgen oftmals für weitere Altersrentenansprüche“, berichtet Familienrechtler Hauß. **Geshiedene können ihren Anteil daran erst später, über den schuldrechtlichen Versorgungsausgleich, realisieren.** In diesem Fall muss obendrein auch der andere Ex-Partner schon im Ruhestand sein, ergänzt Hauß. Deutlich jüngere Frauen gehen also leer aus, sofern der Ex-Ehemann zuvor das Zeitliche segnet.

In fast zwei Dritteln aller Fälle werden laut Statistischem Bundesamt ältere Männer von jüngeren Frauen ge- >

Wann es sich lohnt, einen Nachschlag zu verlangen

Frühestens mit 55 Jahren, spätestens mit dem eigenen Rentenanspruch sollten Geschiedene die Voraussetzungen für eine Abänderung des ersten Versorgungsausgleichs prüfen.



- ➔ **Datums-Check.** Als Faustregel gilt: Liegt eine Scheidung mit dem dabei berechneten Versorgungsausgleich drei Jahre oder länger zurück, können die daraus erfolgten Zahlungen bereits falsch sein.
- ➔ **Beraterwahl.** Aufgrund der Komplexität des Themas sollten Betroffene nie vor Gericht ziehen, ohne zuvor einen Expertenrat eingeholt zu haben. Infrage kommen unabhängige Rentenberater (www.rentenberater.de), Sachverständige für Versorgungsausgleich oder Fachanwältinnen für Familienrecht.
- ➔ **Ausländische Rentenansprüche.** Bei Scheidungen gleicht das Gericht nur die in Deutschland erworbenen Rentenansprüche aus, ausländische Ansprüche bewertet es zunächst nur. Die meist ausgleichsberechtigte Ehefrau kann die Zahlung im schuldrechtlichen Versorgungsausgleich erst dann einfordern, wenn sie und auch ihr Ex-Partner bereits Rente beziehen. Bei in den Niederlanden erworbenen Ansprüchen geht die Berechtigte leer aus, wenn sie dort nur gewohnt und nicht gearbeitet hat.
- ➔ **Betriebsrenten und Zusatzrenten des öffentlichen Dienstes.** Diese Altersruhegelder unterliegen in ihrer Anwartschaftsphase fast immer einer Dynamik. Allerdings haben die Familiengerichte in 90 Prozent der Scheidungsverfahren diese Anrechte zu niedrig oder gar nicht ausgeglichen. Insbesondere trifft das auf Zusatzrenten des öffentlichen Dienstes zu, die vor dem 1. Januar 2002 erstmals gezahlt wurden.
- ➔ **Unverfallbare Rentenansprüche.** War etwa die Firmenrente zum Scheidungszeitpunkt noch verfallbar, wurde sie im Scheidungsurteil entweder nicht bewertet oder gar nicht aufgeführt. Sobald beide früheren Ehegatten Rentenbezieher sind, kann sich der ausgleichsberechtigte Ex-Partner seine Anteile über den späteren schuldrechtlichen Versorgungsausgleich sichern.
- ➔ **Pensionsansprüche.** Lassen sich ein Beamter und eine Angestellte scheiden, besteht oftmals zum Rentenbeginn für die geschiedene Ausgleichsberechtigte noch Anspruch auf Nachschlag.

Welcher Verhandlungsspielraum schon bei der Scheidung besteht

Wer die Möglichkeiten kennt, kann beim Scheidungspoker taktieren oder kontern. Einige Verfügungen verhindern sogar den Zugewinnausgleich – und halten trotzdem vor den Gerichten stand.

- ➔ **Wahlrecht ausüben.** Mit dem im Jahr 2007 eingeführten Pfändungsschutz für die Altersvorsorge verschafft der Gesetzgeber dem zahlungskräftigen Partner Möglichkeiten, Vermögen bis zur Rente zurückzuhalten. Um eine Zahlung des Zugewinns etwa an den Ehemann zu vermeiden, wandelt die Ehefrau ihr Kapital oder die Kapitallebenspolice in eine private Rentenversicherung um. Beachtet sie dabei bestimmte Voraussetzungen, bleibt diese Umschichtung irreversibel. Je nach Alter können so bis zu 238 000 Euro angelegt werden. „Allerdings ist noch unklar, ob sich ein Ehegatte damit strafbar macht“, warnt Familienrechtsanwalt Jörn Hauß aus Duisburg. Denn wer eine Verfügung trifft, um eine Forderung nicht erfüllen zu müssen, handelt unrechtmäßig.
- ➔ **Zugriff verhindern.** Wählt ein Partner nach dem Eingang des Scheidungsantrags beim Familiengericht gegenüber seiner Lebensversicherung statt der Renten- eine Kapitalzahlung, darf die Police weder im Versorgungsausgleich während des Scheidungsverfahrens berücksichtigt werden, noch in den späteren schuldrechtlichen Ausgleich einfließen. Der BGH hat diese Gestaltung abgesegnet (XII ZB 53/98). „Das gilt sogar für Fälle, in denen bereits vor Ausübung des Wahlrechts über den Zugewinnausgleich entschieden wurde oder es wegen Gütertrennung nicht dazu kommt“, so Ernst Schwarz, Fachanwalt für Familienrecht in München.
- ➔ **Unterhalt anbieten.** Bei erheblicher Altersdifferenz der Ehegatten rechnet es sich mitunter, wenn der Partner, auf den ein hoher Versorgungsausgleich zukommt, Unterhaltszahlungen anbietet. Denn dann darf er im Gegenzug verlangen, dass seine Versorgungsbezüge erst gekürzt werden, wenn der Ex-Partner ebenfalls eine gesetzliche Rente bezieht. Dabei spielt weder die Unterhaltshöhe eine Rolle noch ob diese regelmäßig oder als einmalige Abfindung gezahlt wird.
- ➔ **Ansprüche abfinden.** „Bei geringen Ausgleichsbeträgen ist es meist klüger, wenn beide schon bei der Scheidung dafür eine Abfindung statt späterer Rente vereinbaren“, rät Anwalt Schwarz. Bis zu einem Jahr vor Zustellung des Scheidungsantrags können Paare ohne Genehmigung des Gerichts notarielle Vereinbarungen zum Versorgungsausgleich treffen. Alle während des Scheidungsverfahrens getroffenen Vereinbarungen muss das Gericht genehmigen. Ausgleichszahlungen in die gesetzliche Rentenkasse, die Familiengerichte anordnen können, sind wirtschaftlich oft nicht sinnvoll.



schieden. Mithin kann es sich für deutlich ältere Ehepartner bisweilen lohnen, die Trennungszeit über das vorgeschriebene Jahr hinaus zu verlängern und den Scheidungsantrag erst später zu stellen. Denn wer vor der Scheidung in den Ruhestand geht, darf seine Renten so lange ungeschmälert genießen, bis die Ex-Ehefrau ebenfalls Ruheständlerin wird.

„Nach der Scheidung können die Parteien nur noch Verträge über den schuldrechtlichen Versorgungsausgleich für Zusatzrenten oder private Rentenversicherungen schließen“, ergänzt der Münchner Rechtsanwalt Schwarz. Stirbt dann

der Ex-Partner, landen die so übertragenen Rententeile wieder beim ursprünglich Berechtigten.

Rückübertragung der gesetzlichen Rente

Anders beim regulären Versorgungsausgleich im Rahmen des Scheidungsverfahrens: Hier bekommt der ursprünglich Berechtigte nur unter zwei Voraussetzungen wieder seine volle Rente. Erstens: Der Verstorbene hinterlässt keine waisengeldberechtigten Kinder. Und zweitens: Er hat noch nicht den Gegenwert von zwei Jahresrenten erhalten.

Neben dem Altersruhegeld werden dabei auch andere Leistungen aus der Rentenkasse angerechnet, etwa Erwerbsminderungsrenten oder Rehabilitationen.

Wer Pech hat und den Versorgungsausgleich nach dem Tod des Ex-Partners nicht rückgängig machen kann, muss lebenslang mit der niedrigen Rente auskommen. Dann profitiert von der Scheidung einzig die Rentenversicherung. Denn mit dem Ableben des Empfängers verfallen auch übertragene Anwartschaften ersatzlos. □